

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG

VERLÄNGERUNG DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DES SANIERUNGSGEBIETES "ALTSTADT III", SCHOPFHEIM

Präambel / Zielsetzung

- Funktionsverbesserung des Gebietes in Bezug auf die infrastrukturelle Erschließung, die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit sowie die Verkehrsstruktur (Fußgänger, Radfahrer, Individualverkehr, ÖPNV) durch
- Verbesserung und Stärkung der Öffentlichen Einrichtungen, Modernisierung / Erweiterung Rathaus und Verwaltungsgebäude
- Neuordnung und Erschließung von Brach- und Freiflächen
- Stärkung der Stadtmitte, Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Stadt
- Verbesserung der Parkierung/Quartierparken/Schaffung eines Parkdecks
- Verbesserung der Verkehrsanlagen einschließlich Straßenraumgestaltung, Schaffung verkehrsberuhigter Bereiche
- Verbesserung der Fußwegeverbindungen
- Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Modernisierung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) m. W. v. 01.01.2011, hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim in seiner Sitzung am 19. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum der Ursprungssatzung für das Sanierungsgebiet vom 17.01.2005 muss verlängert werden. Der Durchführungszeitraum für das Sanierungsgebiet „Altstadt III“ wird bis zum 31.12.2025 beschlossen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schopfheim, den

Dirk Harscher
(Bürgermeister)

- b.w. -

BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 hiermit bekanntgemacht. Auf die Bestimmungen zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Vorschriften der §§ 144 und 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen. Diese können während der allgemeinen Sprechzeiten von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schopfheim, den

Dirk Harscher
(Bürgermeister)